

Burgergemeinde Erlach

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung des Bürgerwaldes

- Zweck** **Art. 1**
Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung des Bürgerwaldes.¹ Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2**
¹ Die Spezialfinanzierung² wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von CHF 144'708.25 errichtet.
² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:
- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.
³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.
⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3**
¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.
- Inkrafttreten** **Art. 4**
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses Regelement wurde am 12. Dezember 2005 durch die Burgerversammlung genehmigt.

NAMENS DER BURGERVERSAMMLUNG ERLACH

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fred Züllli

Stephan Spycher

AUFLAGEZEUGNIS:

Dieses Reglement ist während der Zeit vom 11. November 2005 bis 12. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben.

Erlach, den 12. Dezember 2005

Der Burgerschreiber:

Stephan Spycher

¹ Funktionen 810 - 819

² Spezialfinanzierung «Gemeindewälder» Konto Nr. 2281.XX